

Table with subscription rates for different regions and durations.

Arader Zeitung

Handlung im Müller'schen Krongasse... Expedition: und Infection: Bureau...

Nro. 2.

Donnerstag den 3. Jänner 1867.

XVI. Jahrgang.

Telegramm der „Arader Zeitung“.

Wien, 2. Jänner. Ein kaiserliches Patent mit dem heutigen Datum ist erschienen, dahinhaltend, daß die Regierung die Verhandlung mit den Vertretern der Länder der ungarischen Krone eingeleitet.

Ein Neujahrstag bei Franz Deak.

Original-Bericht der „Arader Zeitung.“ Pest, 1. Jänner. In den Antichambres eines Ministers kann es unmöglich lebhafter hergehen, als es heute im Hotel „zur Königin von England“ bei Franz Deak herging.

Bevölkerung nicht allein der Capitale, sondern des Landes zu sein.

Nach an 60 waren ihrer, die sich in gehobener Stimmung unter Führung des Herrn Josef von Hajós um 12 Uhr Vormittags in die mit puritanischer Einfachheit ausgestatteten Gemächer Deak's verfügten.

Unter der Wucht der gegenwärtigen kritischen Situation fassen wir lebhaft die Nothwendigkeit dessen, daß unsere staatsrechtlichen Verhältnisse je eher eine befriedigende Lösung gewinnen mögen.

Das werthvollste Geschenk, welches Mitbürger ihrem Mitbürger schenken können ist das Vertrauen, und ich würde den vollen Werth desselben von Herzen... unter der Wucht der Mähen und in Erfüllung unserer schwereren Pflichten ist dies die einzige Stütze, welche mehr dem Wanken nahen Kräfte aufrecht zu erhalten vermag.

Hierauf überreichte Herr von Hajós das bei unserem verdientvollsten Industriellen: Herrn Carl Louis Köstner angefertigte Album, ein Meisterwerk in seiner Art, das um so mehr Beachtung verdient, als das ganze binnen 8 Tagen angefertigt wurde.

Das Album ist 20 Zoll hoch und 14 Zoll breit, gebunden in carminrothem Vochsgrain; die Zeichnung ist im gotischen Style gehalten, und die Filicen hier besonders gelungen.

Die rüchmärtige Tafel ist entsprechend der vorderen angefertigt, auch hier ist alles Handarbeit, nur das Mittelstück zeigt in Gold gepreßte anaglyphische Verzierung.

Die Wunden des Landes sind schwer und gefährlich; unsere Aufgabe ist es über ihre Heilung zu berathen und der Arzt sucht bei Heilung schwerer Wunden nicht vorerst die Hand, welche die Wunde geschlagen, sondern das Mittel um sie zu heilen.

Die Wunden des Landes, welche aus der mit einseitigem Machtgebote erfolgten Suspension der Rechte und

Verfassung des Landes entstanden, und welche das jahrelange absolute System unausgesetzt mehreten, sind in der That schwer und gefährlich.

Die Bürgerchaft Pest's that dies in dem festen und unerschütterlichen Glauben, daß es Ihnen, der dem Lande sein Leben weihete, der in den guten und bösen Tagen der Nation mit unerschütterlicher Festigkeit auf dem Boden des Gesetzes stand, der die, unseren Gesetzen, unserer Verfassung und dem Wohlstande des Landes geschlagenen Wunden tief empfindet und so sehr kennt — gelingen werde, das Heilmittel zu bezeichnen, welches diese Wunden zu heilen, das zwischen Fürst und Nation erschütterte Vertrauen wieder herzustellen und das geistige gleichwie materielle Wohl des Landes wieder hervorzuheben vermag.

Die erhabenen Principien und wichtigen Argumente, welche sie, hochverehrter Patriot in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. December so edel und tactvoll zum Wohle des Landes und Thrones mit mannhaftem Muthe zu vertheidigen, zu schützen und zur Geltung zu bringen strebten und welche in der bereits vor die Öffentlichkeit gelangten Adresse ihren treuen und klassischen Ausdruck fanden, — rechtfertigten neuerdings auf das glänzendste den Glauben und die Hoffnung der Bürgerchaft Pest's, welche, wie wir nicht zweifeln zugleich der Glaube und die Hoffnung der ganzen Nation sind.

Empfangen Sie deshalb, hochverehrter Patriot, den tief und aufrichtig empfundenen Dank der Bürger Pest's, die, die von Ihnen bereits in früheren Zeiten und auch jüngstens so überzeugend ausgebrachten Ansichten, Principien und Wünsche vollkommen theilen und gestatten Sie an diesen wiederholten Ausdruck unseres ungehaltenen Vertrauens und Dankes noch die euer, an den Himmelworte gerichtete Bitte zu knüpfen, daß Ihre durch die Vertreter der Nation mit patriotischer Begeisterung unterstützten mannhaften Kämpfe für je eher zum Wohle des Landes und Thrones krönen möge.

Gott segne Sie geheimer Patriot, Gott erhalte Sie noch lange, sehr lange der dankbaren Nation. Pest, 12. December 1866. (Folgen Unterschriften.)

Nach Besichtigung des Albums drückte Deak freudestrahelnd den Anwesenden die Hand, worauf sich Alles entfernte.

Die staatsrechtliche Action dies- und jenseits der Leitha.

Original-Ber. der „Arader Zeitung.“ Wien, 1. Jänner.

Es ist nicht nur in diesen Blättern, sondern auch von den Vertretern der Königreiche und Länder wiederholt darauf hingedeutet worden, daß das Manifest vom 20. September seine einfachste Rechtfertigung darin finde, daß es ein Act politischer Nothwendigkeit war.

des Reiches bilden, in Einklang zu bringen und diese Stimme Ungarns dem Ausspruche der legalen Vertretungen vorzulegen. Diesem Ziele wären wir nun sehr nahe gekommen. Die Stimme Ungarns liegt vor und wir vermögen nicht zu sagen, daß die Action, welche das September-Patent in Ungarn zum Durchbruch kommen ließ, irgendwie gehindert wäre. Der ungarische Reichstag hat die Gemeinamkeit der Angelegenheiten des Staates grundsätzlich anerkannt, diese präcisiert und nicht gesäumt, selbst die practische Durchführung der gemeinsamen Behandlung dieser Staatsangelegenheiten in's Auge zu fassen. Ingleichen hat aber auch der croatische Landtag nicht nur die grundsätzliche Anerkennung dieser Gemeinamkeit ausgesprochen, sondern in letzterer Zeit zugleich die volle Bereitwilligkeit kundgegeben, zu der gemeinsamen Behandlung dieser gemeinsamen Angelegenheiten anstandslos die Hand zu bieten. Zu bemerken ist nur, daß wiewohl der ungarische Reichstag und der croatische Landtag die Gemeinamkeit anerkennen, beide die Theilnahme an der durch das Februarstatut festgestellten Form und Ordnung der gemeinsamen Legislative auf das entschiedenste abgelehnt haben.

Unrichtig ist es somit, zu wähnen, die staatsrechtliche Action in Ungarn sei hiedurch etwa schon abgeschlossen oder gar abgebrochen worden, im Gegentheile müssen wir mit Freuden anerkennen, daß sich diese Action im vollen, ununterbrochenen und ununterbrochenen Zuge befindet. Uebrigens dürfen wir heute darauf hinweisen, daß schon in den nächsten Tagen die 67er-Commission zusammentreten wird, um die Präcisierung der gemeinsamen Angelegenheiten im Staate, und deren Behandlungsmodus zum Abschluß zu bringen und es ist mit aller Zuversicht darauf zu rechnen, daß sie auf die im k. k. Reichs-Rathe vom 19. November 1866 aufgestellten Bedingungen Gewicht legen und die genügende Rücksicht nehmen werde; ja wir rechnen darauf, indem wir wissen, daß die Lösung der Verfassungsfrage von allen Parteien sehnlichst gewünscht wird, daß Niemand im Lager der Opposition selbst die Nothwendigkeit des Ausgleichs verkennet und Jedermann dem Gewichte der Thatsachen Rechnung tragen wird.

Was die Regierung betrifft, so hat sich diese keinen Augenblick entschlagen, daß das Operat der 67er-Commission auch im Plenum des Reichstages gleicher Würdigung und Beachtung begegnen werden. Dieser Gestaltung der Dinge in der östlichen Hälfte des Reiches gegenüber konnte die Regierung aber der Nothwendigkeit sich nicht verschließen, schon bei Zeiten für den cisleithanischen Gesamtvertretungskörper vorzuzugreifen, wie er durch das Septemberpatent berufen ist, im Namen der Königreiche und Länder die seitens der Leitha sein gleich wichtiges Wort in der Verfassungsfrage des Reiches abzugeben, und sie konnte nicht erst den formellen und förmlichen Abschluß der Verhandlungen mit Ungarn abwarten, nachdem die gesammte Staatswohlthat mit aller Macht dahin drängt, die Verfassungsfrage in der schnellsten Weise der endgiltigen Lösung zuzuführen. Dieser gebieterischen Nothwendigkeit eines endlichen und besriedigenden staatsrechtlichen Ausgleichs gegenüber wird Jedermann erkennen, daß der Vertretungskörper, welcher im Namen der cisleithanischen Königreiche und Länder zu sprechen hat, in dem Momente, als ihm das Wort Ungarns vorgelegt werden kann, bereits constituirte sein muß. Von diesem Gesichtspuncte geht auch die Regierung in diesem Augenblicke aus, indem sie zur Einberufung dieses Vertretungskörpers schreitet und ein kais. Patent zur Publication bereit hält, mit welchem die cisleithanische Gesamtvertretung zu einer außerordentlichen Reichsraths-session bereits Ende Februar zusammentreten soll.

Ueber die Einberufung des Reichsrathes

geht der „Pester Correspondenz“ folgende Correspondenz aus Wien 31. December zu:

Die deutsch-staatsliche Vertretung, über deren Bedeutung, Zweck und Competenz meine beiden letzten Briefe sich verbreiteten, wird gegen Ende Februar gebildet sein. Nächsten Donnerstag erscheint das kais. Patent, welches diesen „außerordentlichen Reichsrath“ ausschreibt und zunächst die Neuwahlen zu den Landtagen der Erbländer verfügt auf Grund des Februarpatents. Den Landtagen, welche am 15. Februar ausschließlich zu dem Zweck zusammentreten, in den „außerordentlichen Reichsrath“ die einem jeden derselben laut dem Februarpatent zukommende Anzahl von Deputirten zu wählen, bleibt es überlassen, diese Wahlen aus den Curien oder aus dem Plenum vorzunehmen. Auch diese geringe Abweichung vom Februarpatent ist nicht eigentlich eine Detraction, da das Verordnungsdiplom nur im Allgemeinen von Wahlen „aus den Landtagen“ spricht.

Der „außerordentliche Reichsrath“ endlich ist ad hoc berufen, um sich auszusprechen über die staatsrechtliche Frage. Er kann in diesem Betreff nur eine consultative Stimme haben, da einseitig gefaßte Beschlüsse ein Präjudiz für die Verhandlung mit Ungarn bilden würden. Ob noch anderweitige Vorlagen an die Versammlung gelangen werden, bleibt vorbehalten; jedenfalls könnten sich solche Vorlagen nur auf die Interessen der cisleithanischen Länder beziehen und zwar aus dem schon angegebenen Grunde.

Das heute veröffentlichte Preterergänzungs-gesetz insbesondere würde die von Sr. Majestät ausdrücklich und aus eigener Initiative vorbehaltene Genehmigung durch die Volksvertretung nicht durch den außerordentlichen Reichsrath finden können, weil es ein für das ganze Reich geltendes Gesetz ist und somit in den Kreis der allgemeinen Interessen und Angelegenheiten gehört, welche einer einseitigen Behandlung nicht unterliegen können.

Der „außerordentliche Reichsrath“ wird also berufen sein sich über die staatsrechtliche Frage auszusprechen, das heißt die Regierung wird demselben in ganz objectiver und oecumenischer Weise Ausschluß ertheilen über den Stand ihrer Verhandlung mit dem ungarischen Landtag und auf Grund der vorgelegten Actenstücke die Ansicht der Versammlung über diese Angelegenheit, so weit dieselbe die Interessen der Erbländer berührt, entgegennehmen. Die Regierung wäre ihrerseits selbstverständlich an diese Ansicht, die sich auf dem Wege der Abstimmung kund-

geben würde, nicht gebunden, gleichwohl würde dieselbe, wie ebenfalls selbstverständlich ist, sehr in's Gewicht fallen und sicherlich nicht ohne Einfluß bleiben auf die weitere Entwicklung der Ausgleichsangelegenheit. Nehmen wir z. B. an, die Majorität spräche sich dafür aus, daß die Regierung gut thun würde, die in der jüngsten Adresse des ungarischen Landtags ausgedrückten Wünsche zu erfüllen, d. h. das verantwortliche Ministerium sofort zu ernennen, so dürfte ein solcher Anspruch wohl Berücksichtigung finden, zumal wenn die ungarische Vertretung selbst, so weit ihr dies irgend möglich ist, das ihrige dazu thut, der Regierung diesen Entschlusse zu erleichtern. Es kann nicht meine Aufgabe sein zu zeigen, in welcher Weise hiebei die ungarische Vertretung, um den hier präcisierten Schritt der Regierung für die staatsrechtliche Frage wahrhaft heilsam zu machen, vorgehen könnte, aber immerhin wird mir gestattet sein zu constatiren, daß aus den von mir angegebenen zuverlässigen Daten unläugbar hervorgeht, wie gewissenhaft die Regierung den ungarischen Rechtestandpunct zu respectiren bemüht sei. Allerdings konnte hierüber schon der Erlaß des Septembermanifestes die nöthige Aufklärung gewähren, denn mit dieser Thatsache bekamen sich die gegenwärtigen Räte Sr. Majestät zu der Ueberzeugung daß die Februarpolitik ein an Ungarn begangenes Unrecht sei. —

Wien, 1. Jänner.

Der Staatsminister hat, wie die heutige „Wiener Zeitung“ mittheilt, in Genehmigung der Anträge, welche wegen Verwendung des im Finanzgesetze des Jahres 1866 für Künstler bewilligten Betrages von 25,000 Gulden von der hiesig berufenen Staatsministerial-commission gestellt wurden, eine Anzahl von Pensionsbeträgen in Anerkennung künstlerischer Leistungen verliehen, ferner nachbenannten Künstlern Stipendien, beziehungsweise Aufträge zur Ausführung von Kunstausstragen ertheilt.

I. Stipendien:

1. dem Componisten Carl Goldmark in Wien,
2. dem Dichter Vincenz Hales in Prag und
3. dem Dichter Ferdinand v. Saar in Wien.

II. Kunstausträge:

1. dem Bildhauer Wenzel Leow in Wien,
2. dem Historienmaler Carl Log in Pest,
3. dem Historienmaler Ludwig Mayer in Wien,
4. dem Bildhauer Anton Schmidgruber in Wien,
5. dem Historienmaler Moriz Thán in Pest und
6. dem Bildhauer Friedrich Wagner in Wien.

Ferner veröffentlicht das Amtsblatt die folgende Verlautbarung des Staatsministeriums: Zu dem Allerhöchste genehmigten Finanzgesetze für das laufende Verwaltungsjahr ist der Betrag von fünf und zwanzigtausend Gulden ö. W. bewilligt worden, welcher seiner Bestimmung zufolge:

- a. zur Ertheilung von Stipendien an mittellose, aber hoffnungsvolle Künstler, welche entweder bereits mit einem größeren selbstständigen Werke vor die Oeffentlichkeit getreten sind oder Leistungen von tieferem künstlerischen Gehalte aufzuweisen in der Lage sind;
- b. zur Ertheilung von Pensionen, d. i. Unterstützungsbeträgen für Künstler, welche bereits Ersprießliches und Verdienstliches geleistet haben und welchen durch die erwähnte Beihilfe die Möglichkeit gewährt werden soll, auf der mit Glück betretenen Bahn fortzuschreiten; endlich
- c. zu Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Kunst, und zwar an solche Künstler, welche bereits das Maß künstlerischer Selbstständigkeit erreicht haben, verwendet werden soll.

Indem das Staatsministerium, welchem die Durchführung dieser Widmungen anheimgestellt ist, sich vorbehält, rücksichtlich der Zuzahlung von Pensionen im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, ohne jedoch deshalb die hiezu berechnete Competenz auszuschließen, bezüglich der an bildende Künstler zu ertheilenden Aufträge jedoch zunächst die Befriedigung der in dieser Richtung sich geltend machenden Bedürfnisse des Staates zum Ausgangspuncte zu nehmen und diefalls das Erforderliche einzuleiten, werden zur Verewerung um Stipendien alle Künstler aus dem Bereiche der bildenden Künste (Architectur, Sculptur und Malerei), der Dichtkunst und Musik aus allen Königreichen und Ländern des Kaiserstaates, welche auf die Zuzahlung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diefalls längstens bis Mitte März d. J. bei den betreffenden Vorkommissarien in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers,
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch gemacht werden soll; und
3. die Vorlagen der erwähnten Proben des Talentes und der bereits erreichten Bildungsstufe.

Diese Stipendien werden vorläufig auf die Dauer eines Jahres verliehen, wobei bemerkt wird, daß für die Bestimmung der Höhe derselben die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und der durch die Verleihung zu erreichende Zweck maßgebend sind, daß es jedoch dem Bewerber freisteht, seine persönlichen Wünsche in dieser Richtung auszusprechen.

Finanzgesetz für das Jahr 1867 vom 28. December 1866,

gültig für das ganze Reich.

Auf Grund Meines Patentens vom 20. September 1865 finde Ich nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Die gesammten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1867 sind auf 433,896,000 fl. ö. W. festgesetzt.

Art. II. Die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten, nach Capiteln und Titeln vertheilten Ausgabe-credite enthält der erste Theil des als Beilage nachfolgenden Staatsvoranschlags.

Diese Ausgabe-credite dürfen in der Regel innerhalb der Capitel des Finanzgesetzes und ohne Rücksicht auf die einzelnen Titel so wie auf die Sonderung für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß verwendet werden.

Dagegen haben die für den Etat des Finanzministeriums, Capitel 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 32, 34 und 35 bewilligten Ausgabe-credite mit den für die einzelnen Titel festgesetzten Beträgen und zu den in diesen Titeln bezeichneten Zwecken, jedoch ohne Rücksicht auf die Sonderung für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, in Verwendung zu kommen.

Art. III. Zur Bestreitung der im Art. I. bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlags mit der Summe von 407,297,000 fl. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern, indirecten Abgaben und der sonstigen Einkommenszweige des Staates bestimmt.

Art. IV. Zur Erreichung der im Art. III. festgesetzten Summe der Staatseinnahmen haben insbesondere nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Der zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 R. G. B. bestehende außerordentliche Zuschlag wird für das Verwaltungsjahr 1867 wie im Vorjahre:

- a. bei der Grundsteuer mit $\frac{1}{10}$,
- b. bei der Hauszinssteuer mit $\frac{1}{6}$,
- c. bei der Hauszinssteuer mit $\frac{1}{4}$,
- d. bei der Erwerbsteuer mit $\frac{1}{2}$ und
- e. bei der Einkommensteuer mit $\frac{1}{5}$

des Ordinarius bemessen und eingehoben.

f. die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen zu entrichtende Einkommensteuer wird wie im Vorjahre mit sieben pCt. bemessen und eingehoben.

Die Bestimmungen des Art. IV. Abtheilung 1 zu lit. g. des Gesetzes vom 29. Februar 1864, Nr. 14 R. G. B. in Betreff der Art der Einhebung der unter lit. f. bezeichneten erhöhten Einkommensteuer bleiben auch für das Verwaltungsjahr 1867 in Kraft.

2. Die durch das Gesetz vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B. und beziehungsweise durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, Nr. 20 R. G. B. bestimmten Aenderungen zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 in Betreff der Stempel und unentgeltlichen Gebühren, so wie

3. die Erhöhung der Verzehrungssteuer von Zucker aus inländischen Stoffen in demselben Ausmaße, wie selbe mit dem Gesetze vom 29. October 1862, Nr. 75 R. G. B. eingeführt wurde, haben für die Dauer des Verwaltungsjahres 1867 fortzubestehen.

Art. V. Zur Bedeckung des aus der Vergleichung der gesammten Staatsausgaben von 433,896,000 fl. mit den gesammten Staatseinnahmen von 407,297,000 fl. sich ergebenden Abganges von 26,599,000 fl. so wie der aus dem Dienste des Vorjahres noch zu bestreitenden Ausgaben von 51,034,000 fl. sind jene Geldmittel im Gesamtbetrage von 79,495,000 fl. zu verwenden, welche aus den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai, 25. Mai und 25. August 1866 eingeleiteten Creditoperationen der Finanzverwaltung noch zur Verfügung stehen.

Art. VI. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Franz Josef m. p.
Kaiserliche Majestät
Kauf Meinerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter v. M e t z e r m. p.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 27. December 1866,

womit die Hinausgabe von Staatsnoten zu einem Gulden ö. W. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

giltig für das ganze Reich.
Mit Beziehung auf die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 (R. G. B. Nr. 51, 89 und 101) und im Nachhange zum Erlaße des Finanzministeriums vom 30. August 1866 (R. G. B. Nr. 102) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom ersten Jänner 1867 angefangen Staatsnoten zu einem Gulden ö. W. innerhalb der für den Umlauf der Staatsnoten festgesetzten Maximalsumme hinausgegeben werden.

Die Beschreibung derselben ist in dem beigefügten Aufsatze enthalten.
Der Termin, mit welchem die Verwechslung der Staatsnoten in Banknotenform gegen diese neuen Noten beginnt, wird nachträglich kundgemacht werden.

Graf L a r i s c h M o n i c h m. p.

Politische Uebersicht.

Arab, 2. Jänner.

Immer concreter gestalten sich die Momente welche anlässlich der Regelung der Verhältnisse des Norddeutschen Bundes in der preussischen Presse demitirt werden. Die „Prov. Corr.“ hat jüngst die Aeußerungen mitgetheilt, welche von der Regierung auf Grund des Wahlgewinnes für den norddeutschen Reichstag in Betreff der Ausübung der Wahlen getroffen worden sind. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung wäre demnach je ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleichgerechnet. 3 der Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen (§ 7). Die Wahlkreise werden von der Staatsregierung bestimmt (§ 15). In Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften hat die Regierung die Eintheilung der Wahlkreise vorgenommen. Nach der Zählung von 1864 hätte der preussische Staat 19,255,139 Einwohner, mithin nach obiger Bestimmung Anspruch auf 193 Abgeordnete zum Reichstage. Zu dieser Mittheilung, welche sich nur auf die alten preussischen Provinzen bezieht, merkt die „Kreuz-Ztg.“, daß inzwischen auch die Eintheilung der Wahlbezirke in den neu erworbenen Landestheilen beendet ist und auch in dieser Beziehung der demnächstigen Ausfüh-

er Regel innerhalb
e Rücksicht auf die
ng für das ordentl
emendet werden.
des Finanzministe
22, 32, 34 und 35
die einzelnen Titel
in Titeln bezeichn
die Sonderung für
forderniß, in Ver
Ar. I bewilligten
Theile des nachfol
e von 407,297,000
Steuern, indirecten
beige des Staats
Ar. III. festgesetz
insbesondere nach
ordnung vom 13.
de außerordentlich
1867 wie in
öffentlichen Fonds
tende Einkommen
St. bemessen und
theilung 1 zu Lit.
Ar. 14 R. G. B.
ter lit. f. bezeich
uch für das Ver
December 1862,
durch das Gesetz
B. bestimmten
uar und 2. August
mittelbaren Gehäl
er von Zucker aus
e, wie selbe mit
Ar. 75 R. G. B.
des Verwaltungs
Vergleichung der
433,896,000 fl.
407,297,000 „
26,599,000 fl.
s noch zu befrei
s jene Geldmittel
verwenden, welche
Mai, 25. Mai und
erationen der Fi
männlichen Geistes
sich m. p.
e Anordnung:
Meyer m. p.
erium's vom
5,
in einem Gulden
acht wird:
5. Mai, 7. Juli
1, 89 und 101)
ministerium's vom
wird zur öffentl
inner 1867 ange
B. innerhalb des
siegten Maxim
beigefügten Auf
e ch 8 Lun q der
neuen Noten
ben.
n ich m. p.
f.
ch, 2. Jänner.
Momente wchz
es Norddeut
se benützt wer
vor nungen mit
und des Wahl
Betreff der Aus
Auf durchschnit
Volkzählung vor
Abgeordneter zu
000 Seelen de
100,000 Seel
in einem beion
Balkreise werden
In Ausfühung
erung die Ein
h der Zählung
55,139 Einwob
euch auf 193 Ab
theilung, welche
in bezieht, bemer
Eintheilung der
erhalten beendigt
schäftigen Ausfüh

Die gemeldete Enthebung des Freiherrn v. d. Forchten wird von der „Baier. Ztg.“ am 29. d. M. in folgender Form angezeit: „Freiherr v. d. Forchten hat heute die nachgesuchte Enthebung von dem Posten eines k. Staatsministers des k. Hauses und des Aeußern in einem höchst anerkennungsreichen Handschreiben Sr. Majestät des Königs erhalten.“ Die „Allg. Ztg.“ fügt dem hinzu: „Bis zur allerhöchsten Ernennung eines neuen Ministers des k. Hauses und des Aeußern, welche wohl bis zum Wiederzusammentritt des Landtages erfolgen dürfte, ist Staatsrath v. Dagenberger beauftragt, die Ministerialgeschäfte einstweilen zu führen.“

Von vertrauenswürdiger Seite geht dem „Volksfreund“ die Anekdote zu, daß der Kaiser Napoleon sich neuerdings und sehr ernsthaft mit der Idee trage, die Souveräne von Preußen, Rußland, Oesterreich und Italien zu einem Congreß nach Paris einzuladen. Sollte derselbe auch in dieser reingepulverten Form nicht zu Stande kommen, so wüßte Napoleon III. wenigstens, die genannten Souveräne während der Ausstellung nacheinander in der französischen Hauptstadt zu sehen.

Die officiellen Florentiner Blätter, wie „Opinione“ und „Stato“, fahren fort, sich befriedigend über den Fortgang der Tonello'schen Unterhandlungen in Rom auszusprechen. Aehnliche Meldungen bringt auch die „G. di Venezia“ mit dem Bemerkens, daß die päpstliche und die italienische Regierung bereits bezüglich folgender zwei Punkte übereingekommen sind: 1. der heilige Vater wird ohne vorgängige Zustimmung der italienischen Regierung die Bischöfe für die verschiedenen italienischen Diöcesen ernennen können; 2. diesen Bischöfen wird die Verbreitung von Hirtenbriefen, Encycliken und anderer Documente gestattet, wobei sie nur die für Freiganglegenheiten überhaupt bestehenden Normen einzuhalten, d. h. dem Staatsanwalt das erste Exemplar der betreffenden Druckschrift zu übersenden haben.

Eine Mittheilung der „Correspondenz Havas“, der zufolge die italienische Regierung die Ausrüstung zweier Fregatten unter dem Commando des Contreadmirals Ribotti angeordnet hätte, um die an die türkische Regierung wegen Verschleppung eines italienischen Schiffes gerichtete Genugthuungsforderung zu unterstützen, wird von der „Opinione“ in folgender Weise berichtet: Die beiden Fregatten begeben sich allerdings in die canalisirten Gewässer, um die italienischen Nationalen zu schützen und zu verhüten, daß Unannehmlichkeiten, wie sie das erwähnte italienische Schiff, den „Principe Tommaso“, betroffen, sich nicht wieder erneuern; eine weitere Mission dürften sie nicht haben und allem Anschein nach werde die Flotte die verlangte Genugthuung auch bereitwillig gewähren.

Die vollständige Einverleibung und Anekdote von Congreß-Polen ist nun von der russischen Regierung definitiv beschlossen. Gegen Weihnachten, wie man der „Independance“ aus Petersburg schreibt, im Palais Gortschakoff ein Ministerialrath statt, in welchem die betreffenden Resolutionen gefaßt wurden. Polen soll, ohne alle Rücksicht auf jene Bürgerrechte einer Sonderstellung, welche die Verträge von 1815 ihm zusichern, bis ins kleinste Detail die russischen Gesetze erhalten, und bis zur Weichsel wenigstens soll auch die russische als officielle Sprache gelten. Die Anekdote wird sich bis auf sociale Verhältnisse erstrecken, und es sollen sogar die russischen Kalender und die russischen Feste eingeführt werden. Selbst der Name Polen soll verschwinden und General Berg nur mehr den amtlichen Titel eines General-Gouverneurs des Verwaltungsbezirk von Warschau führen; die polnische Sprache bleibt als Amtssprache vorläufig noch in den Districten westlich von der Weichsel bestehen. Die Publication dieser neuen Maßregel soll bis zum russischen Neujahr erfolgen.

Der Krieg zwischen der Türkei und Griechenland soll bereits eröffnet sein. Der Aufstand in Aeghina und Thessalien schreitet fort. Die Insurgenten proclamiren den griechischen Obersten Veli zum Anführer. Gleichzeitig sind griechische Banden in Thessalien eingebrochen, welche durch die türkischen Truppen verfolgt werden. In Folge dieses wiederholten offenen Friedensbruchs von Seite Griechenlands hat die Pforte bei dessen Schwärmäthen Reclamationen erhoben. Mit Ausnahme Rußlands, das nur auf die Gelegenheit zum Vorkrieg lauert und diese selbst nach Möglichkeit beschleunigt, scheinen die europäischen Mächte jedoch wenig Neigung zu haben, sich in die cretensischen Angelegenheiten einzumischen. Ein französisches Blatt demerkt geradezu die Absicht einer Intervention von Seite Frankreichs. — Der englische Gesandte in Athen sandte dem Capitän des englischen Kriegsdampfers „Assurance“, der nach Creta geht, eine Abschrift der Instructionen zu, nach welchen die britische Regierung ihren Agenten die zu beobachtende Neutralität in der Angelegenheit Creta's einräumt. Andererseits richtet sich England doch für alle Fälle ein. Aus Corfu vom 26. December wird gemeldet: Seitern sind vier englische Kriegsschiffe hier angekommen, die, nachdem sie Posant eingekommen, heute nach Candia abgehen. Es ist, als ob ein höheres Verhängniß den orientalischen Land, vor dem eigentlich alle Welt in Sorge ist, erlösen wolle. Selbst Griechenland, das am meisten und offnen schreit, läßt alle Ursache, vor den Folgen des eigenen Thuns zu bangen. In Athen herrscht bittere Geistesnuth; der Finanzminister Christides blickt mit seinem Collegen, dem Cultusminister Drosos, auf der Entlassung; Gehalte und Pensionen sind seit vier Monaten nicht ausbezahlt. Und dennoch Krieg? oder vielmehr eben darum.

Das „Memorial Dipl.“ hat Kenntnis von einer, Orizaba den 13. December datirten Depesche des Kaisers Maximilian an die Kaiserin Charlotte. In dieser Depesche entschuldigt sich der Kaiser, daß er zwei Courriere habe abgehen lassen, ohne seiner Gemalin Nachricht von sich zu geben; das Wechselsieber, von welchem er eben erst befreit wurde, habe ihn hieran gehindert. Ich habe er aber einen langen Brief geschrieben, der mit dem englischen Paclboot abgegangen sei und am 30. d. M. in Mitramare eintraffen werde. — Hiernach berichtet sich die Nachricht, daß Maximilian am 29. November auf dem Wege nach Mexico in Puebla angelangt wäre. Was die Absicht des Kaisers

Maximilian, in Mexico zu bleiben, betrifft, so meldet das „Memorial Diplomatique“ darüber Folgendes: „Die Generale Miramon und Mendez, die kürzlich aus Europa in Mexico angekommen sind, begaben sich nach ihrer Ankunft nach Orizaba, um den Kaiser zu bitten, die Gewalt nicht aufzugeben. Der General Miramon hob dabei hervor, daß er sich, ohne den zwanzigsten Theil der Hülfsquellen, über welche der Kaiser verfüge, zur Hand gehabt zu haben, zwei Jahre in der Präsidentschaft gehalten habe. Die 10,000 Mann, welche Mejia befehligt und um die sich die fremden Freiwilligen, welche bleiben wollten, scharen, würden den Kern einer Armee bilden, die für die Sicherheit der Provinzen des mittleren Mexico und der Hauptstadt und für die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Hauptstadt und Vera-Cruz hinreichend sei. Miramon und Mendez versprachen außerdem, Gegen-Oberitas zu bilden, um Suarez im Schach zu halten, der noch dazu von Orizaba bedroht sei. Ferner machten sie darauf aufmerksam, daß die Bevölkerung im Innern, welche die Wohlthaten einer regelmäßigen Regierung kennen gelernt, zu den größten Opfern bereit sei, um die kaiserliche Sache zu unterstützen.“

Im Pariser Auswärtigen Amte soll die telegraphische Nachricht eingetroffen sein, daß Maximilian in der Hauptstadt Mexico wieder angekommen ist. Der Kaiser wird also im Vereine mit der „schwarzen Partei“, die ihn ins Land gerufen, sich noch zu halten versuchen. Der Versuch ist ein wahrhaft verzweifelter und offenbar dadurch hervorgerufen, daß die mexicanischen Prälaten wieder ein paar Millionen Dollars aufgebracht haben, um einige tausend Mann einige Wochen lang zu besolden. Neues Wintergetreide, neues Gemehl, neue Einrichtungen werden also die Zeit bis zum März, wo die Franzosen abziehen, ausfüllen, und dann wird doch nichts übrig bleiben, als sich mit den Wechsler einzuschließen. Uebrigens wird bald das ganze Land in den Händen der Liberalen sein. Nach der „Estafette“ soll sich Suarez nach Saltillo begeben haben; wann, gibt das Blatt nicht an. Porfirio Diaz behandelt, wie die „Aberic“ erfährt, die Gefangenen von Dazaca mit größter Rücksicht; es ist also wenigstens das Leben jener hundert Oesterreicher, die sich unter der Garnison dieses Platzes befinden haben, nicht gefährdet. Der District Tehuacan, strategisch wichtig als Zwischenland zwischen der Hauptstadt Mexico und der Küste ist, derselben Quelle zufolge, beinahe vollständig in den Händen der Liberalen.

Von verlässlicher Seite geht der „N. fr. Pr.“ die Nachricht zu, daß die Vereinigten-Staaten-Regierung dem General Bazaine mitgetheilt habe, eine Wiederaufnahme der kaiserlichen Regierung seitens Maximilian's unter keinen Umständen dulden zu wollen, und daß die Regierung in Washington angesichts einer ferneren Opposition gegen die Wiederherstellung der von ihr allein anerkannten Autorität des Präsidenten Suarez nicht gesonnen sei, länger unthätig zu bleiben.

Tagesneuigkeiten.

Am 29. v. M. Abends gab die Redaction des „Bester Lloyd“ ihrem scheidenden Chef Dr. Johann Weich ein glänzendes Abschiedsfecht. Necht des Mitarbeiters des „Lloyd“ fanden sich im Speisesaale des Hotels „Brotner“ die Spitzen der großen Journalistik zusammen. Als ihre hervorragendsten Träger verzeichnen wir unter den Anwesenden: Baron Josef Cötvös, Baron Sigmund Remény, Ernst Hollán, Paul Hunfalvy, A. Frankenburg, Kecskeméthy, Pomperny, Urhazy, Pálffy, Wessinger, Wöhler, Gyulai und viele Andere. Szalai war am Erscheinen verhindert. Ein politischer Toast bei demselben galt der baldigen Ernennung des ungarischen Ministeriums und Baron Cötvös als Mitglied desselben. Cötvös antwortete: aus vollem Herzen theile er den ersten Theil des Wunsches, nämlich den der Ernennung eines ungarischen Ministeriums, für den zweiten Theil jedoch danke er, er für seine Person habe andere Wünsche, als Minister zu sein.

(Eine geheime ungarische Wochenchrift.) Ein Pariser Correspondent der „R. Z.“ schreibt, daß ihm am 27. d. M. die erste Nummer einer in Ungarn in'sgeheim gedruckten Wochenchrift zugekommen sei, welche den Titel „1849“ führt und die Tendenz verfolgt, für Ungarns vollständige Unabhängigkeit zu wirken.

(Rojuth in Böhmen.) Anlässlich der Mittheilung, daß Kossuth während der preussischen Invasion in Prag gewest, schreibt die „Bohemia“: Bei der Gelegenheit dürfte die Noth nicht ohne Interesse sein, daß, als wir in der „Böh.“ vom 5. August nach einem Wiener Blatte erwählten, Kossuth am 26. Juli in Ritschenberg gewesen, und von dort, nachdem er daselbst dreißig Depeschen an einem Tage aus Berlin erhielt, über Prag nach Nicolburg gereist, und diese Mittheilung von der preussischen Censur gemieden wurde.

(Proceß Pust.) Dem „Nährb. Corr.“ schreibt man aus Wien: Das angebliche Prager Attentat scheint in völlige Vergessenheit gerathen zu sein. Der Schneider Pust befindet sich noch immer in strengem Gewahrsam und der Engländer Palmer wartet noch auf eine entsprechende Belohnung. Man findet es höchst auffallend, daß nach so langer Zeit der Schleier über dieses seitjame Ereigniß noch nicht gelüftet werden kann.

(Literarisches.) Oesterreichischer Volkskalender 1867. Dreißigzwanzigster Jahrgang. Wien, v. Sommer's Verlag. Dies wahre Volksjahrbuch für Haus und Schule erfüllt in dem Calendarium und Hefetabellarium reichlich alle Anforderungen, welche das Bedürfniß stellt, und in dem Unterhaltungshefte bringt es zudem höchst spannende Erzählungen und gediegene mannigfache Beiträge in Prosa und Versen von Namen wie August Silberstein, Kalkendrunner, F. Proschke, F. Stelzhamer u. s. w., welche durch Lebenswahrheit und Geschicklichkeit mit jeder Seite neu zu fesseln wissen. Den verschiedenen Theilen der Monarchie und Nationalitäten wird Sympathisches geboten, die großen Ereignisse des Jahres in Heimath und Ferne sind genau erzählt und mit den interessantesten Persönlichkeiten und Kriegserzählungen illustriert, so daß das Buch ein Gedächtnißbuch für kommende

Tage genannt werden kann. Neben der gemüthvollen Anregung und zeitgeistigen Belehrung schreitet auch der lustige Witz in Wort und Bild; ja sogar auch ein Lied für Gesangsfreunde vom Capellmeister Suvpe ist vorhanden. Die Trefflichkeit dieses ältesten hervorragenden Unternehmens, das noch immer musterhaft dasteht, rechtfertigt dessen Beliebtheit und macht allein den erstaunlich geringen Preis von nur 60 Kreuzern für ein solches großes Buch möglich, welcher das Publicum sicherlich umsonst bewegen wird, diesen echten, bleibenden Hauschat für die Familie zu gewinnen.

Wien, 31. December. Der Auftrieb auf dem heutigen Schlachthofmarkt betrug 1783 Stück Ochsen. Die Preise stellten sich von fl. 23—26 pr. Ctr.

Schluss-Course der Wiener Börse vom 31. December.

Staatsfonds.		Geld Waare.			
50% Meerr. Anst.	52.99	53.14	Netto Mittel	88.25	88.75
5% National	67.40	67.55	Netto v. Jahre 1864	73.50	73.60
5% Metalliques	57.60	57.70	Netto 2. A. h. 50	—	—
2% Comptant	20	20.50	Rudolf's-Vote	12	12.50
Netto von 1839	135	135.50	5% Österreich.	—	—
Netto Mittel	132.50	132.50	5% Silber 1864	—	—
Netto von 1854	74	74.50	Österreich.	—	—
Netto von 1860	81.70	81.70	5% Silber 1865	—	—
Industrieactien.					
Creditactien	149.80	150	Nordbahn	1537	1543
Dankactien	715	716	Staatsbahn	206.90	207.10
Anglo-östr. Bank	84	84.50	Erdbahn	206	206.50
Comptant	695	610	Werbahn	155	155.50
Comptant	476	472	Gal. Carl-Ludw. Bahn	217.50	218
Grundrenten u. Oblig.					
ungarische	66	68.75	Lebensrenten	64.50	65
östr. Staat	67.50	68	galtigste	64.25	65.50
preussische	75.25	75.75	Budapest	64.25	64.75
U. s. w.					
Netto	128.50	129	Markt-Geld	24	25
Dankactien	81.50	82.50	Grav. St. G. 1864	23.50	24
Erbschaft	112	113	Österr.	23	24
Netto v. h. 50	49.50	50	Grav. Silber	16	17
Netto v. h. 50	—	—	Grav. Silber	20.50	21
Netto v. h. 50	29.50	30	Netto	12	13
Netto v. h. 50	21	22	—	—	—
Wechsel.					
Frankfurt 100 fl.	113	119.25	London 100 fl. Sterl.	130.60	131.10
Hamburg 100 fl.	97.75	98	Paris 100 Francs	51.90	52
Comptanten.					
Währ. Dollars	6.20	6.21	Preuss. Friedrich's	10.85	10.95
Netto	6.20	6.21	Englische Sovereigns	13.10	13.20
Netto	10.45	10.47	Preussische Cassenm.	1.04	1.05
Comptant	—	—	Silber	129.50	130
Netto	10.65	10.70	—	—	—

Wien, 31. December. Die Börse beschloß heute das Jahr geräuschlos. Ebenjowenig als das gestern veröffentlichte Finanzgesetz, vermochten die heute publicirten Verlaubarungen über das Herrschen die Börse nach irgend einer Richtung zu beeinflussen. Das leitende Papier, die Creditactien, waren durch mannigfache Abwicklungen sehr gedrückt, sie gingen an der Vorbörse von 151 auf 150.20 zurück, während Staatsbahnactien die kleine Variation zwischen 207.20 und 206.80 machten und Vose nur in vereinzelten Schüssen vorkamen.

An der Mittagsbörse erlitten Creditactien einen weiteren Rückgang bis 149.50, um zu 149.80 zu schließen, Staatsbanc bewegten sich fortwährend zwischen 206.90 und 207. Vose hielten sich fest, 1860er auf 81.70, 1864er auf 73.50. Eisenbahnactien blieben in der Mehrzahl in den letzten Notirungen offerirt, nur Carl Ludwigsbahn hoben sich um fl. 2. Von schweren Industrieactien hoben sich Bankactien um fl. 3 und Dampfmaschinenactien um fl. 1. Prioritätsobligationen waren zum Theil etwas besser gefragt, verzinste Fonds blieben dagegen vollständig vernachlässigt. Devisen und Valuten zogen etwas im Course an, ohne sich jedoch erheblich zu verändern.

Die Abendbörse verlief gleichfalls still. Creditactien kamen zu 152.90 bis 152.80 (alter Course 149.90 bis 149.50) in Verkehr, Staatsbahnactien hielten sich zwischen 206.80 und 207. Vose blieben stationär. Carl Ludwigsbahn waren beliebt und fl. 1.50 höher. Um 6 Uhr notirte man: Credit 152.90, Staatsbahn 207, Carl Ludwigsbahn 219, 1860er Vose 81.75, 1864er Vose 73.60.

Trader Gesangsverein (dalegylet).

Der hiesige Gesangsverein wird Freitag den 4. Jänner 1867 im Saale des Hotels „zum weißen Kreuz“ unter Mitwirkung mehrerer Mitglieder der Schauspielgesellschaft seine regelmäßige monatliche Liedertafel abgehalten, wozu die pl. t. unterstützenden Mitglieder, gegen Vorweisung ihrer Aufnahmskarten hiemit achtungsvoll eingeladen werden.

Nichtmitglieder und Fremde sind gegen ein Entré von 40 kr. ö. W. gerne gesehen.

Anfang Abends 8 Uhr.

Gegeben aus der am 22. December 1866 abgehaltenen Ausschussung.

Kron Kálmán,
f. Secretär.

Donnerstag den 3. Jänner 1867:

Zum Vortheile des Fräulein Boér Emma:

Ármány és szerelem.

(Cabale und Liebe.)

Drauerspiel in 5 Aufzügen von Friedrich v. Schiller; übersezt von Carl Genzky.

Die telegraphirten Course der Wiener Börse von heute sind uns bis zum Schlusse des Blattes nicht zugekommen.

Neues Recrutirungs-Gesetz.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben an den Kriegeminister zu erlassen geruht:

Ich billige den Mir vorgelegten Entwurf eines Wehrgesetzes in allen seinen Theilen, finde Mich jedoch nach Anhörung Meines Ministerrathes bestimmt, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung vorzubehalten.

Bei der dringenden Nothwendigkeit der Erhöhung der Wehrkraft Meines Reiches aber genehmige Ich, daß die Mir vorgelegte Verordnung betreffend einige Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858 in Vollzug gesetzt werde.

Ich ermächtige Sie, Ihren vorliegenden Vortrag, so wie den Entwurf zum Wehrgesetze und für das allgemeine Wehraufgebot, zu veröffentlichen.

Wien am 28. December 1866.

Kranz Josef m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866,

betreffend einige Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858.

Wirksam für das ganze Reich mit Ausnahme der Militärgrenze.

In Erwägung der durch die Erfahrung nachgewiesenen dringenden Nothwendigkeit, zur Erhöhung der Wehrkraft des Reiches Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858 vorzunehmen, finde Ich, wo behaltlich der künftigen definitiven Regelung der Heeresergänzung im verfassungsmäßigen Wege, nach Anhörung Meines Ministerrathes anzuordnen wie folgt:

In den Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 sollen nachstehende Aenderungen eintreten und zwar:

1. Die im §. 2 zu b geforderte Körpergröße hat in neunundfünfzig Zoll Wiener Maß für alle Altersclassen zu bestehen.

2. Die im §. 3 bestimmte Pflicht zum Eintritte in das Heer wird auf drei Jahre herabgesetzt.

3. Der §. 5 wird aufgelassen und dafür bestimmt, daß sämtliche Stellungspflichtige der 1., 2. und 3. Altersklasse, welche zu Kriegsdiensten tauglich befunden werden, unbedingt in das Heer einzureihen sind.

Jeder Waffengattung und jedem Truppentkörper werden die hiesfür am meisten Geeigneten, mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten, zugewiesen.

Der nach vollständiger Deckung des Bedarfes für die Specialwaffen erübrigende Rest sämtlicher Eingereichten ist zu dem Ergänzungsbezirksregimente einzutheilen und, nach Ausschreibung der normalmäßig zu Verurlaubenden (Punct 9), nach der Losreihe für den längeren Präsenzstand bei der Truppe, für die Abrihtung oder für die dauernde Verurlaubung bis zum Eintritte der Nothwendigkeit der Einberufung, zu bestimmen.

4. Die im §. 6 festgesetzte Dienstpflicht im Heere wird auf sechs Jahre in der Linie und sechs Jahre in der Reserve abgemindert, von welchen letzteren drei Jahre zur ersten und drei Jahre zur zweiten Reserve gehören.

Die in der Linien- und die in der ersten Reservepflicht stehenden Männer bilden die eigentliche Feld-, beziehungsweise Operationsarmee.

Die aus den Männern der zweiten Reserve im Kriege geschaffenen Abtheilungen haben hauptsächlich die Bestimmung zu Besatzungen innerhalb der Grenzen des Reiches; sie können jedoch im Falle der Nothwendigkeit auch außerhalb der Reichsgrenze verwendet werden.

5. Die im §. 7 enthaltene Beschränkung bei Ertheilung von Reisebewilligungen hat auch auf die dritte Altersklasse Anwendung.

6. Das Verbot der Verehelichung im §. 8 gilt künftig auch für jene, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben.

7. Inländer, welche nach Vollendung der Studien an einem öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer denselben gleich- oder höhergestellten Lehranstalt freiwillig in das Heer eintreten und sich sowohl im Fortgange als auch im stilligen Betragen mit guten Zeugnissen ausweisen, sind:

a. im Frieden nur verpflichtet, ein Jahr bei der Fahne zu dienen, können dann ihrem sonstigen Lebensberufe folgen und werden während ihrer ferneren Einienienstverpflichtung von jeder Waffenübung losgezählt;

b. nach Ablauf dieses Jahres, wenn sie sich der für Reservofficiere festgestellten Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen, wird bei den Ernennungen zu Reservofficieren auf sie besonders Rücksicht genommen, in welchem Falle sie aber während der weiteren Dauer ihrer Heerespflicht drei Herbstwaffenübungen als Officiere mitzumachen haben.

Auch andere gebildete Männer, welchen aus Ursache ihres Lebensberufes im Frieden die Rücksicht der Verurlaubung im weitesten Umfange zu Theil werden soll, können, wenn sie sich die Kenntnisse für einen Reservofficier angeeignet und die Prüfung gut abgelegt, endlich eine Herbstwaffenübung auf einem Officiersplatze mit befriedigendem Erfolge mitgemacht haben, zu Reservofficieren ernannt werden. Für sie erwächst dann hieraus nur die Verpflichtung zu zwei ferneren Herbstwaffenübungen als Officiere.

8. Die im §. 13 zu aa. festgesetzte Bedingung wird auf die Einienienstverpflichtung und die erste Reserve beschränkt. Die in diesem Paragraph zu 4 zugestandene Befreiung hat erst nach Ueberschreitung der dritten Altersklasse einzutreten.

9. Die in den §§. 18 bis einschließlich 21 zugestandenen Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer hören auf. Die dauernde Verurlaubung unter normalen Verhältnissen haben zu erhalten:

a. Die Beamten des Staates mit Einschluß der beeedeten Conscriptpracticanten, der Auscultanten und der beeedeten Cleroen der Staatsbehörden;

b. die Beamten der kaiserlichen Privat-Familien- und Anwartschaftsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds der Landes- und Bezirksverwaltungen, der Municipien und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für die Dienststellen dieser Beamten zu a und b der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird;

c. die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Volksschulen, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt sind;

d. die an österreichischen Universitäten graduirten Doctoren aller Facultäten, dann die diplomirten Advocaten und öffentlichen Notare;

e. die ordentlich und öffentlich Studirenden an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer dergl.

RY, 44, im Sinne... Kinder... Rosen... EN, (653-22) fe... t! ninen.

